

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Wirtschaftsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 304) betreffend finanzieller Unterstützung zur Anschaffung von Registrierkassen (Zahl 21 - 214) (Beilage 345).

Der Wirtschaftsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend finanzieller Unterstützung zur Anschaffung von Registrierkassen, in ihrer 03. Sitzung am Mittwoch, dem 30. März 2016, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Wolf, M.A. wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Wolf, M.A. den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Antrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Am Ende der Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Mag. Drobits stellte dieser einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Thomas Steiner, Mag. Christian Sagartz, BA, Mag. Christoph Wolf, M.A., Kollegin und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend finanzieller Unterstützung zur Anschaffung von Registrierkassen, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Drobits beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 30. März 2016

Der Berichterstatter:

Mag. Wolf, M.A. eh.

Der Obmann des Wirtschaftsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Mag. Richter eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 30. März 2016

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 21 - 214, welcher  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom ... betreffend Schutz der Vereine und KMUs vor unzumutbaren Belastungen durch die Registrierkassenpflicht**

Im Zuge der aktuellen Steuerreform wurde als Mittel zur Gegenfinanzierung die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Sinn und Zweck dieser Verpflichtung soll es sein, gemeinsame verbindliche Standards in der Abrechnung festzulegen und möglichen Missbrauch zu vermeiden.

Es gelten seit 1. Jänner 2016 für Betriebe neue Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung. Somit haben Betriebe (Gewerbe, selbständige Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten.

Vom Begriff „Barumsätze“ sind auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, mittels Barschecks oder auch das Ausgeben von Gutscheinen und Bons umfasst. Sind die Voraussetzungen für die Registrierkassenpflicht gegeben, muss der Unternehmer seit 1. Jänner 2016 – nach einem Urteil des VfGH nun ab 1. Mai 2016 – eine elektronische Registrierkasse in Verwendung haben, die der Kassensrichtlinie entspricht. Darüber hinaus müssen alle Kassensysteme ab 1. Jänner 2017 zusätzlich über einen Manipulationsschutz sowie eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen, welche der neuen Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht.

Neben der Registrierkassenpflicht wurde die sogenannte Belegerteilungspflicht geschaffen. Unternehmer haben seit 1. Jänner 2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Die Belegerteilungspflicht gilt bereits ab dem ersten Barumsatz für jeden Unternehmer, unabhängig davon, ob der Unternehmer von der Registrierkassenpflicht umfasst ist oder nicht.

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme ist eine Prämie in der Höhe von € 200,-- pro Kassensystem vorgesehen. Die Anschaffungskosten können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anschaffung von technisch geeigneten Registrierkassen wesentlich höhere finanzielle Belastungen für die Unternehmer mit sich bringen wird. Die Nichtbefolgung der Registrierkassenpflicht wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,-- geahndet und es besteht diesfalls außerdem die Gefahr, dass die Abgabenbehörde die Besteuerungsgrundlage höher schätzt, was zu einer höheren Abgabenverpflichtung führen würde.

Auch das gesamte aktive Vereinswesen als eine der zentralen Säulen der österreichischen Gesellschaft und wichtiger Bestandteil der österreichischen Identität wird durch die genannte Neuregelung massiv belastet, ja sogar in seiner Existenz gefährdet. Von ehrenamtlichen HelferInnen betreute Vereinskantinen ab 15.000,- Euro Jahresumsatz sollen genauso von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht erfasst werden wie Vereinsveranstaltungen, die einen Zeitraum von 48 Stunden im Jahr – also im Zweifel zwei Kalendertage – übersteigen. Damit wird nicht nur den Vereinen ihre ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der Gemeinschaft erschwert, sondern es werden auch neue Angriffsflächen für die willkürliche Anzeigeflut gegen gemeinnützige Vereine geschaffen und damit letztendlich das Vereinsleben abgewürgt. Der Burgenländische Landtag hat sich bereits am 22.10.2015 unter Zahl 21 – 59 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die für Vereine geltende Rechtslage zu vereinfachen und die Bürokratie und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu verringern.

Fest steht, dass durch die Registrierkassenpflicht alle Betroffenen nicht nur finanziell stark belastet werden, sondern es auch zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand kommen wird, der im ehrenamtlichen Bereich praktisch nicht bewältigbar ist.

Im Bereich der KMUs unterstützt das Land Burgenland kleine Gastwirte durch die Förderung der Anschaffung von Registrierkassen mit jeweils 200 Euro. Gastwirte wurden in jüngster Zeit durch Auflagen in Bereichen wie Lebensmittelkennzeichnung und Nichtraucherschutz durch Auflagen bis an die Grenze der Belastbarkeit strapaziert. Hier soll punktuell im Rahmen des budgetären Spielraumes ein Zeichen gesetzt werden – eine generelle Ausweitung und Finanzierung durch das Land ist jedoch nicht angedacht, da das Burgenland nicht jegliche vom Bund vorgesehene Belastung abfedern kann. Durch die vom Burgenländischen Landtag bereits im Dezember 2015 beschlossene Forderung nach einer Verdoppelung der Umsatzgrenzen und eine einheitliche Fünftagesfrist für Vereinsfeste könnte allen KMUs sowie gemeinnützigen Vereinen rasch und unbürokratisch geholfen werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- bei der Registrierkassenpflicht die Umsatzfreigrenze von € 15.000,-- auf € 30.000,-- sowie die ausschlaggebende Grenze für Barumsätze von 7.500,-- auf 15.000,-- erhöht werden und
- die Drei-Tages-Regelung für Festveranstaltungen im Bereich des Körperschaftssteuerrechts und der Gewerbeordnung sowie die 48-Stunden-Frist bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch eine einheitliche, rechtssichere und rechtsgleiche Befreiung im Ausmaß von 5 Kalendertagen für Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts ersetzt wird.